

**Ordnung zur Änderung der
Fächerspezifischen Bestimmungen**
für das Unterrichtsfach
Sozialwissenschaften
für ein Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen
zur Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang
an der Technischen Universität Dortmund
vom 17. Mai 2016

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang vom 24. September 2015 (AM 25 / 2015, S. 78 ff.) hat die Technische Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften für ein Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen zur Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund vom 5. Dezember 2014 (AM 19/2014, S. 75 ff.) werden wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

Das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften kann in Kombination mit einem der folgenden Unterrichtsfächer studiert werden: Chemie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Kunst, Musik, Sport, Technik oder Textilgestaltung.

§ 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung / Teilleistungen	Prüfungsform - optional	benotet / unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
Modul E: Einführung in die Sozialwissenschaften	Modulprüfung	Klausur	benotet	keine	6
Modul 1: Soziologie I	Modulprüfung	Hausarbeit	benotet	Studienleistung	11
Modul 2: Politikwissenschaft I	Modulprüfung	Klausur	benotet	keine	4
Modul 3: Wirtschaftswissenschaft	Modulprüfung	Hausarbeit	benotet	abgeschlossenes Modul E + Studienleistung	8
Modul 4: Soziologie II	Modulprüfung	Klausur	benotet	Studienleistung	9
Modul 5: Politikwissenschaft II	Teilleistungen		benotet	keine	7
Modul 6: Didaktische Grundlagen	Modulprüfung	Klausur	benotet	Studienleistung	8

§ 8 wird wie folgt neu eingefügt:

§ 8 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Zugang zu Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen für das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften im Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie einer Höchstzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt

durch den Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie und den Fakultätsrat der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.

- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des jeweiligen Lehrenden die Dekanin oder der Dekan oder eine bzw. ein von ihr oder ihm beauftragte Lehrende oder beauftragter Lehrender mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium der Fakultät, in der die Lehrveranstaltungen angeboten werden, den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen oder Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, soweit sie für das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften im Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen nach der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang vom 24. September 2015 an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen sind.
Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut Modulhandbuch und Studienverlaufsplan für das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften in diesem Fachsemester vorgesehen ist, zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Bachelorstudiums im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
 2. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, soweit sie für das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften im Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen nach der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang vom 24. September 2015 an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für diese Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen oder Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, Pflege des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).
 2. Studierende für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.

3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.

- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerberinnen oder Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber der Dekanin oder dem Dekan geltend zu machen.
- (6) Die Fakultäten stellen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Regel kein Zeitverlust oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.
- (7) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen. Über Ausnahmen von diesen Zugangsregelungen (in besonderen Härtefällen) entscheidet der Prüfungsausschuss.

Der bisherige § 8 wird zu § 9, der bisherige § 9 wird zu § 10.

Artikel II

- (1) Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015 / 2016 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind oder das Lehramt oder das Unterrichtsfach gewechselt haben.
- (3) Für alle Studierenden, die vor dem Wintersemester 2015 / 2016 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind oder das Lehramt oder das Unterrichtsfach gewechselt haben, gilt diese Änderungsordnung mit der Maßgabe, dass im Modul 6: Didaktische Grundlagen keine Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfung bestehen. Wurde die Modulprüfung im Modul 6: Didaktische Grundlagen vor dem Wintersemester 2015 / 2016 abgelegt und nicht bestanden, erfolgen die Wiederholungsversuche in Form einer mündlichen Prüfung.
- (4) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2015 / 2016 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Sozialwissenschaften eingeschrieben worden sind, gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass neben den in § 5 genannten Fächerkombinationsmöglichkeiten auch eine Kombination des Unterrichtsfachs Sozialwissenschaften mit dem Unterrichtsfach Physik möglich ist.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 08.02.2016 und der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie vom 09.03.2016 sowie des Fakultätsrates der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 10.02.2016.

Dortmund, den 17. Mai 2016

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather